Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

24.10.2006

Geschäftszahl

10Ob57/06i

Norm

ÄrzteG §58a;

Rechtssatz

§ 58a Abs 1 Satz 3 ÄrzteG sieht vor, dass (ua) die befasste ärztliche Schlichtungsstelle eine schriftliche Erklärung abzugeben hat, dass sie die Vergleichsverhandlungen als gescheitert ansieht. Dem genügt eine (bloß) vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle geäußerte und in dieser Form in einem Protokoll festgehaltene Meinung, dass kein Schadenersatzanspruch bestehe und „keine Empfehlung an die Versicherung gegeben werden" könne, nicht. In diesem Fall hört die Hemmung der Verjährung 18 Monate nach Beginn der Hemmung auf (§ 58a Abs 1 letzter Satz ÄrzteG).

Entscheidungstexte

TE OGH 2006/10/24 10 Ob 57/06i

Rechtssatznummer

RS0121580